



Verein für Schweizer Sennenhunde in Österreich VSSÖ

VEREIN FÜR SCHWEIZER SENNENHUNDE IN ÖSTERREICH

SATZUNG

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name des Vereines und Rechtssitz:

Der Verein führt den Namen "Verein für Schweizer Sennenhunde in Österreich (VSSÖ)" und hat seinen Vereinssitz in 2340 Mödling. Der Verein ist Mitglied des Österr. Kynologenverbandes in 2362 Biedermansdorf und ist somit auch Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und anerkennt dessen Satzungen als für ihn rechtsverbindlich. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat die Aufgabe, die Reinzucht und Haltung von Schweizer Sennenhunden, und zwar: "Große Schweizer", "Berner", "Appenzeller" und "Entlebucher Sennenhunde", zu fördern und zu pflegen.

Er steht für die Förderung der Hund-Menschbeziehung durch die Reinzucht, Haltung und Ausbildung von dem FCI-Rassestandard entsprechenden, wesensfesten und den modernen gesellschaftlichen Bedürfnissen angepassten Hunden der vier vertretenen Rassen im Einklang mit allen relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesetzlichen Bestimmungen.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Beratung der Sennenhundebesitzer über Rassekennzeichen, Zucht, Aufzucht und Haltung der Sennenhunde.
- b) Kostenlose Beratung bei der Wahl von Zuchtpartnern.
- c) Verbindungsaufnahme mit den Sennenhundvereinen vor allem im Mutterland, aber auch zu allen anderen Vereinen (FCI) der Rassen zum Zweck des Zuchtaustausches.
- d) Erstellung einer entsprechenden Zuchtordnung für die Sennenhundezucht in Österreich.
- e) Veranstaltung von Zuchtschauen, Abhaltung von Sonderausstellungen im Rahmen von intern. Hundeausstellungen in Österreich, Ausbildung von Formwertrichtern für diese Rassen, Abhaltung von Abrichtkursen und Leistungsprüfungen.
- f) Stiftungen von Ehrenpreisen für Zucht- und Leistungserfolge auf anerkannten Veranstaltungen.
- g) Förderung des Tierschutzgedankens sowie der artgerechten Haltung.
- h) Förderung der Gesundheit und der hohen Lebenserwartung der Rassen.
- i) Herausgabe von Publikationen.

§ 3 Vereinsjahr:

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

GESCHÄFTSSTELLE:

Klemens Nowotny . A-2340 Mödling, Brühler Str. 64a
Tel.: +43(0)664/520 64 95
vorsitz@vssoe.at

www.vssoe.at

Bank: Kärntner Sparkasse
BIC: KSPKAT2KXXX
IBAN: AT42 2070 6045 0047 5266
ZVR 792809450

MITGLIEDER-SERVICE:

service@vssoe.at

§4 Aufbringung der Mittel und Finanzen:

- a) Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen zusammen.
- b) Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe für die finanziellen Verpflichtungen des Vereines ist ausgeschlossen, letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

- a) Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Anschlussmitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Die Aufnahme muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. Für Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten durch Unterschrift erforderlich. Die Veröffentlichung des Antrages auf Aufnahme in den Verein erfolgt unter Nennung des Namens samt Wohnort in der dafür vorgesehenen Publikation. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn 4 Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch von Seiten der Mitglieder erfolgt ist. Über einen allfälligen Einspruch entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit unter Angabe der ausschlaggebenden Gründe.
- b) Ordentliches Mitglied kann jede großjährige, natürliche Person werden. Gewerbsmäßige Hundehändler und ihnen gleichzustellende Personen sind davon ausgeschlossen. Vereine, Körperschaften können unter Nennung eines persönlichen Vertreters ordentliches Mitglied werden.
- c) Anschlussmitglieder können Angehörige bzw. Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes werden, die im Haushalt des ordentlichen Mitgliedes leben.
- d) Jugendmitglieder können Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres werden.
- e) Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt muss spätestens bis 1. Dezember eines Jahres dem Vereinsvorstand nachweislich bekannt gegeben werden, andernfalls ist der volle Betrag auch noch für das folgende Jahr zu bezahlen. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann bei Nichtbezahlung des laufenden Jahres-Beitrages nach schriftlicher zweimaliger Mahnung erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr.
- g) Der Ausschluss erfolgt:
Bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten inner- und außerhalb des Vereines, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen wie Schauen, Ausstellungen und Prüfungen.
Bei grober Verletzung der Vereinssatzungen und der Vereinsinteressen, insbesondere aber bei Verstößen gegen die Zuchtordnung.
Bei ungebührlicher öffentlicher Kritik einer vom Verein getroffenen Entscheidung.
Bei vereinschädigenden Äußerungen in der Öffentlichkeit.

Jeder Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt im Disziplinarausschuss. Der Ausschluss kann zeitlich begrenzt oder auf Lebenszeit ausgesprochen werden. Gegen den beschlossenen Ausschluss kann innerhalb eines Monats mittels eingeschriebenem Brief an den/die Vereinsvorsitzende/n die Berufung eingebracht werden, über die die ordentliche Jahreshauptversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, jedoch keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr, das seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß bezahlt hat, ist:

- a) Antrags- und stimmberechtigt,
- b) nach einjähriger Mitgliedschaft in den Vereinsvorstand wählbar,
- c) berechtigt, beim Vorsitzenden des Vereines zu beantragen, dass ein Schlichtungsversuch gemäß § 15 der Satzungen durchgeführt wird,
- d) in allen Fragen der Zucht von Sennenhunden beim Zuchtleiter Auskunft zu fordern und gegen Ersatz der Barauslagen dessen Hilfe an Ort und Stelle zu beantragen.

Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

- a) Die Bestrebungen des Vereines zu fördern,
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen, ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder gemäß § 7,
- c) Wohnungsänderungen sofort dem Vereinsvorstand, insbesondere aber dem Kassier bekannt zu geben,
- d) die Zuchtordnung für Schweizer Sennenhunde in allen Punkten zu befolgen und einzuhalten.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden automationsunterstützt verarbeitet und können für vereinsdienliche Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

§7 Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes für das Folgejahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag umschließt neben dem Beitrag zum Verein auch den Jahresbeitrag an den ÖKV und die allfällige Bezugsgebühr für die Zeitschrift "Unsere Hunde" als offizielles Organ des ÖKV. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Neben dem Jahresbeitrag kann eine einmalige Eintragungsgebühr festgesetzt werden. Die Beiträge sind zu Jahresbeginn bzw. bei Rechtswirksamkeit des Beitrittes fällig.

Bei notwendigen Mahnungen gehen alle dem Verein erwachsenden Kosten zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 8 Organe des VSSÖ:

Organe des VSSÖ sind

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Kassenprüfer
4. der Disziplinarausschuss
5. das Schiedsgericht

§ 9 Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlungen:

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist jedes Jahr innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vereinsvorstand dann einberufen werden, wenn es sich als notwendig erweist. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorsitzenden beantragt.

Ort, Zeit, sowie die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung und einer außerordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 4 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Beschlüsse werden, sofern einzelne §§ nichts anderes besagen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gezählt. Eine Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte natürliche Person anlässlich der Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung ist zulässig. Die Übernahme von mehr als einer Vertretung anlässlich einer Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung ist jedoch ausgeschlossen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Funktionäre.
- Erteilung der jährlichen Entlastung an den gesamten Vorstand sowie zusätzlich des Kassiers.
- Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode. Der Wahlvorschlag enthält die Zustimmung der Kandidaten mit Funktion und Wohnort. Es besteht Listenwahl. Alle vollständigen Wahllisten eines ordentlichen Mitgliedes, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung, bei der eine Neuwahl auf der Tagesordnung steht, beim Vorsitzenden

einlangen, sind gültig. Vollständig ist eine Wahlliste, wenn für jede zu vergebende Funktion ein Kandidat genannt wird – Mehrfachnennung eines Kandidaten auf einer Liste (Doppelfunktion) ist - ausgenommen der Bestimmung in § 10 (Stellvertreter des Vorsitzenden) – ausgeschlossen. Die Wahllisten werden spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung auf der Homepage des VSSÖ veröffentlicht. Die Abstimmung in der Jahreshauptversammlung erfolgt öffentlich. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist zulässig. Der scheidende Vorstand bestellt hierfür einen Wahlvorsitzenden und zwei Beisitzer. Über die Liste des Vorstandes wird als erste abgestimmt. Bei weiteren Listen gilt die Reihung des Posteinlaufs. Es gilt jene Liste als gewählt, die als erste die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird nur eine Liste eingebracht, hat der Wahlvorsitzende dies festzustellen und die Personen dieses Wahlvorschlages als gewählt zu erklären. Erreicht keine Liste die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so folgt ein 2. Wahlgang unter den beiden Listen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Als gewählt gilt die Liste, die mehr Stimmen erhält.

- Wahl der beiden Delegierten für die Vollversammlung des ÖKV, die jedoch Vorstandsmitglieder sein müssen (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender und ein Vorstandsmitglied).
- Wahl der beiden Kassenprüfer für drei Jahre, die jedoch dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf die Dauer von drei Jahren, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- Wahl des Disziplinarausschusses auf die Dauer von drei Jahren.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr.
- Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
- Bestätigung von Kooptierungen in den Vereinsvorstand im abgelaufenen Jahr.
- Beschlussfassung über Anträge und Berufungen gegen Beschlüsse des Disziplinarausschusses oder Vorstandes. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vorher an den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu richten.
- Beschlussfassung über eventuelle Auflösung des Vereines gemäß § 17

§ 10 Der Vereinsvorstand:

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vereinsvorstand. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren in der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Vereinsleitung besteht aus max. 9 Personen, dem

1. Vorsitzenden,
2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Schriftführer,
4. Kassier,
5. Zuchtleiter,
6. Stellvertreter des Zuchtleiters,
7. Ausstellungsreferenten,
8. Ausbildungsreferenten,
9. Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vorstandsmitglieder treten ihre Funktion sofort nach erfolgter Wahl an. Die Wiederwahl ein und desselben Vorstandsmitgliedes nach Ablauf einer Wahlperiode ist uneingeschränkt gestattet. Mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, der auch gleichzeitig eine der von Punkt 5. bis 9. angeführten Funktionen im Vorstand übernehmen kann, sind Doppelfunktionen im Vorstand unzulässig. Stellvertreterfunktionen sind innerhalb des gewählten Vorstandes möglich und sind gegebenenfalls durch Vorstandsbeschluss zu regeln. Sämtliche Funktionen sind Ehrenämter und Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Barauslagen für den Verein und Km-Geld.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes:

Der **Vorstand** bestimmt in seiner Gesamtheit über das Vereinsvermögen und dessen Verwendung.

Der **Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen, beruft Versammlungen ein und leitet dieselben, er überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsvorganges. In seinem Verhinderungsfalle vertritt ihn der Stellvertreter.

Wichtige Schriftstücke, besonders mit Behörden und öffentlichen Stellen, werden vom Vorsitzenden mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten mit dem Kassier unterfertigt.

Der **Schriftführer** erledigt alle schriftlichen Arbeiten, insbesondere führt er die Protokolle bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung. Alle Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu fertigen.

Dem **Kassier** obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Abwicklung aller Geldgeschäfte sowie die Führung der Mitgliederevidenz. Alle Schriftstücke im Geldverkehr, wie Zahlungsanweisungen, Überweisungsaufträge und dergleichen sind vom Kassier gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu fertigen.

Der **Zuchtleiter** koordiniert und überwacht gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Zucht und die korrekte Durchführung und Einhaltung der Zuchtordnung und der anderen verbindlichen Vorschriften, die die Zucht betreffen. Der Zuchtleiter leitet die Zuchtkommission (gemäß Zucht- und Körordnung). Der Zuchtleiter legt die von der Zuchtkommission ausgearbeiteten Ordnungen dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der Zuchtleiter ist verantwortlich für die Führung des Zuchtbuches.

Dem **Ausstellungsreferenten** obliegt die Organisation des Ausstellungs- und Schaugeschehens, insbesondere bei vom VSSÖ veranstalteten Sonderschauen im Rahmen der nationalen und internationalen Ausstellungen.

Der **Ausbildungsreferent** überwacht die Entwicklung des Ausbildungsgeschehens sowie alle sportlichen Aktivitäten. Ihm obliegt die Organisation der Ausbildungsveranstaltungen. Er sorgt für die Beachtung der ÖKV-Prüfungsordnungen.

Dem **Referenten für Öffentlichkeitsarbeit** obliegt die Organisation und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe von periodischen Publikationen (zumindest einmal pro Jahr), Aussendungen, Werbemaßnahmen, Veranstaltungen sowie die Homepage des VSSÖ.

§ 12 Vorstandssitzungen:

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden entsprechend den Erfordernissen rechtzeitig einberufen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann jedoch auch vom Kassier, dem Schriftführer oder dem Zuchtleiter beim Vorsitzenden beantragt werden und ist dann innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an diesen Sitzungen ist Pflicht. Versäumt ein Vorstandsmitglied dreimal unentschuldigt diese Sitzungen, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus und ist durch Kooptierung zu ersetzen. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern einzelne §§ nichts anderes besagen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei auch hier - wie bei allen Abstimmungen des Vereins - die Stimmenthaltungen für das Abstimmungsergebnis nicht gezählt werden. Der stellvertretende Vorsitzende hat auch bei Doppelfunktion nur eine Stimme. Dasselbe gilt sinngemäß auch bei Vertretungsregelung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstandssitzung sind alle das Vereinsvermögen betreffenden Fragen zur Beschlussfassung vorzulegen, desgleichen Anträge auf Aufnahme oder Streichung aus der Mitgliederliste sowie alle Ordnungen. Der Vorstand stimmt über die vom Zuchtleiter vorgelegten Ordnungen der Zuchtkommission ab. Über Entscheidungen des Disziplinausschusses sowie über Veranstaltungen des VSSÖ ist der Vorstand zu informieren.

Ist eine Vorstandssitzung wegen zu geringer Teilnahme der Vorstandsmitglieder nicht beschlussfähig, ist ein neuer Termin hierfür festzulegen.

Erfordert eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit eine sofortige Erledigung, so ist der Vorsitzende befugt, im Einvernehmen mit dem Schriftführer selbstständig zu handeln, wenn es sich um laufende

Angelegenheiten handelt. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist jedoch an Hand der Aktenvorlage darüber Bericht zu erstatten, die nachträgliche Bestätigung ist im Protokoll zu vermerken. In dringenden Fällen besteht auch die Möglichkeit, einen "Umlaufbeschluss" der Vorstandsmitglieder zu erwirken.

§ 13 Die Kassenprüfer:

Bei der Jahreshauptversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer für drei Jahre gewählt, welche weder dem Vorstand angehören noch zu Vorstandsmitgliedern ein persönliches Naheverhältnis haben dürfen. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Geschäftsführung im Hinblick auf Geld- und Vermögensgebarung sowie die Buchhaltung des Vereines laufend zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen und über einzelne Details Auskunft zu verlangen. Fallen während dieser Zeit ein oder beide Kassenprüfer aus, kann der Vorstand einen oder beide Kassenprüfer nachnominieren, welche von der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind.

§ 14 Der Disziplinarausschuss:

Dieser besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die einer ÖKV-Verbandskörperschaft angehören müssen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf drei Jahre gewählt. Sollten während dieser Zeit ein oder mehrere Mitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand für die ausscheidenden Mitglieder neue Mitglieder nachnominieren, welche von der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Verfahren verlaufen nach einer vom Vorstand zu beschließenden Disziplinarordnung.

§ 15 Das Schiedsgericht:

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, können von den Streitparteien dem Vorsitzenden des Vereines zur Schlichtung vorgetragen werden. Misslingt der Schlichtungsversuch, so kann jeder der beiden Streitenden beim Vorsitzenden, mittels eingeschriebenem Brief, ein Schiedsgerichtsverfahren beantragen. Hierzu nominiert jeder der beiden Streitparteien je zwei Vertreter als Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung wählt, auf die Dauer von drei Jahren, einen ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der nicht dem Vorstand angehören darf. Fällt während dieser Zeit der Vorsitzende des Schiedsgerichts aus, kann der Vorstand einen Ersatz nachnominieren, welcher von der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist. Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist vertraulich und ehrenamtlich. Alle Schiedsgerichtsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vor Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens hat jeder Streitteil als Sicherstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten eine entsprechende Kautions zu erlegen. Dieser Betrag kann vom Schiedsgericht, so es sich als notwendig erweist, entsprechend erhöht werden. Die gesamten Kosten hat letztlich der unterliegende Teil, bei einem Vergleich beide Streitparteien zu geteilter Hand zu tragen.

Das Schiedsgericht kann entscheiden:

- a) Unzuständigkeit.
- b) Abweisung der Beschwerde.
- c) Anerkennung der Beschwerde.
- d) Verwarnung eines oder beider Streitparteien.
- e) Antrag auf vorübergehenden oder dauernden Ausschluss eines oder beider Streitparteien an den Disziplinarausschuss.

Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist von dessen Vorsitzenden mittels eingeschriebenem Brief dem Vereinsvorstand unverzüglich bekannt zu geben. Gegen dieses Erkenntnis gibt es kein vereinsinternes Rechtsmittel.

Vor einer Anrufung des sachlich und örtlich zuständigen öffentlichen Gerichtes ist jedenfalls eine Entscheidung des Schiedsgerichtes einzuholen.

§ 16 Die Zuchtkommission:

Die Zuchtkommission wird von allen Züchtern in einer Versammlung nach der Neuwahl eines Vorstandes gewählt. Diese Versammlung beruft der Zuchtleiter ein. Die Zuchtkommission besteht aus maximal 6 Mitgliedern, die entweder aus der Zucht kommen oder breitgefächertes kynologisches Wissen haben, dem Zuchtleiter und dessen Stellvertreter. Bei der Wahl ist auf eine Ausgewogenheit der vier Rassen zu achten.

Jeder Rasse ist zumindest 1 Mitglied der Zuchtkommission als Zuchtwart zugewiesen. Den Vorsitz der Zuchtkommission hat der Zuchtleiter, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Die Wahl der Zuchtkommission muss vom Vorstand bestätigt werden. Aufgaben sind die organisatorische Unterstützung und Beratung des Zuchtleiters in Fragen der Zucht.

§ 17 Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beschluss hierüber kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit gefasst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, wird das gesamte Vereinsvermögen dem ÖKV in Treuhandverwaltung übergeben und der ÖKV verwaltet dieses Vermögen auf die Dauer von drei Jahren. Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Verein mit demselben Ziel und Zweck gegründet, hat dieser Anspruch auf das hinterlegte Vermögen. Vollzieht sich jedoch innerhalb dieser Frist keine Neugründung, verfällt das gesamte Vermögen mit Zinsen zugunsten einer gemeinnützigen Institution für karitative Zwecke im Bereich der Kynologie.

Diese Satzung tritt mit Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

Genehmigt mit Beschluss der JHV vom 11.03.2023